
Nummer 23/24, 15. Juni 2018, Seite 119

Inhaltsverzeichnis

Neufassung der Gleichstellungssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2018 vom 16.05.2018

Vorstellungen auf der Freilichtbühne "Am Roten Tor"

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Straßenausbaubeiträge abschaffen"

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Salomon-Idler-Str. 24 c*
- *Fröbelstr. 162*
- *Branderstr. 60*
- *Imhofstr. 7*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Sanitärarbeiten*
- *Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten*
- *Generalsanierung Theater Augsburg; Verbau - und Erdarbeiten*

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

- *Volksfestgelände Kleiner Exerzierplatz; Mobile Durchfahrtssperren*

Neufassung der Gleichstellungssatzung

§ 1

Bestellung

- (1) ¹ Die Bestellung der städtischen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach vorheriger Ausschreibung hauptamtlich durch den Stadtrat. ² Die Bestellung erfolgt in der Regel unbefristet. ³ Voraussetzung ist im Regelfall ein abgeschlossenes Universitäts- oder Hochschulstudium oder eine Qualifikation für die vierte Qualifikationsebene nach dem Bayerischen Leistungslaufbahngesetz.
- (2) ¹ Bei einer Stellenbesetzung in geteilter Leitung (Teilzeit-Doppelbesetzung) vertreten sich die Gleichstellungsbeauftragten gegenseitig. ² Andernfalls wird eine Stellvertretung bestellt.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragten sind auf Grund ihres Verfassungs- bzw. Gesetzesauftrages der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister unterstellt. ² Die Gleichstellungsbeauftragten sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und nicht an den Dienstweg gebunden. ³ Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten der Stadt.
- (2) ¹ Den Gleichstellungsbeauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die angemessene sachliche und personelle Ausstattung zur Verfügung zu stellen. ² Sie verwalten die für ihr Amt ausgebrachten Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit und nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.
- (3) ¹ Die Dienststelle der Gleichstellungsbeauftragten trägt die Bezeichnung „Gleichstellungsstelle für Frauen und Männer der Stadt Augsburg“. ² Die Leiterin bzw. Leiter dieser Dienststelle trägt die Bezeichnung „Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter“.

§ 3

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Aufgabe der Gleichstellungsstelle ist es, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft hinzuwirken.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erstreckt sich auf die gesamte Stadtverwaltung einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Regiebetriebe sowie auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Augsburg.
- (3) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragten fördern und überwachen den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) und des Gleichstellungskonzepts und unterstützen dessen Umsetzung. ² Sie initiieren Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit.
- (4) ¹ Die Gleichstellungsstelle ist Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden der städtischen Mitarbeiter/innen. ² Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragten wenden. ³ Der Dienstweg muss nicht eingehalten werden. ⁴ Zudem ist sie neben der Stabsstelle Recht im Referat Oberbürgermeister Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig an wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen.
- (6) ¹ Die Gleichstellungsstelle unterstützt und fördert die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. ² Sie zeigt Diskriminierungen auf und wirkt auf die Verwirklichung des Verfassungsauftrages von Art. 3 Abs. 2 GG hin. ³ Hierzu initiiert und unterstützt sie örtliche Maßnahmen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragten sind Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit Gleichstellungsangelegenheiten in Bezug auf Bürgerinnen und Bürger der Stadt Augsburg.
- (8) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragten arbeiten netzwerkorientiert und pflegen Kontakte zu örtlichen Behörden, Institutionen, Verbänden und Einrichtungen in der Stadt. ² Darüber hinaus halten sie den Informationsaustausch zu anderen Gleichstellungsbeauftragten aufrecht. ³ Sie können in ihrer Funktion als Vertreter der Stadt an überörtlichen Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen teilnehmen.
- (9) Die Gleichstellungsbeauftragten leisten gleichstellungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit selbstständig unter Beachtung von Art. 18 Abs. 7 BayGlG und unter Berücksichtigung der für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Augsburg geltenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Die Federführung zur systematischen Umsetzung des kommunalen Gender Mainstreaming Prozesses (Prinzip der geschlechtersensiblen Sichtweise) liegt lt. Stadtratsbeschluss bei den Gleichstellungsbeauftragten.

§ 4

Beteiligung an Personalangelegenheiten

- ¹ Die Gleichstellungsbeauftragten werden an allen gleichstellungsrelevanten Personalangelegenheiten umfassend beteiligt. ² An Vorstellungsgesprächen im Rahmen von Personalbesetzungsverfahren entsprechend der jeweils gültigen städtischen Richtlinien über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen werden die Gleichstellungsbeauftragten in Erweiterung von Art. 18 Abs. 3 Satz 3 BayGlG auf Wunsch beteiligt. ³ Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten zur umfassenden Unterrichtung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 BayGlG die Liste der Bewerberinnen und Bewerber. ⁴ Auf ihren Wunsch können sie die Bewerbungsunterlagen einsehen.

§ 5**Recht auf Information, Akteneinsicht**

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht zur Anforderung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und erhalten das Recht zur Anforderung der erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen. ²Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte unter Einhaltung des Datenschutzes zu erteilen.
- (2) ¹ Werden gleichstellungsrelevante Fragen in kommunalen Gremien behandelt, können die Gleichstellungsbeauftragten an öffentlichen Sitzungen teilnehmen. ² Den Gleichstellungsbeauftragten kann im Einzelfall vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden. ³ Zu gleichstellungsrelevanten Tagesordnungspunkten können sie an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn das kommunale Gremium sein Einverständnis erteilt hat. ⁴ Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten im Intranet der Stadt Augsburg Zugang für die Einsichtnahme zu allen öffentlichen Vorlagen, sowie den nichtöffentlichen Vorlagen, soweit Personal- oder Stellenplanentscheidungen betroffen sind und datenschutzrechtliche Bedenken nicht bestehen.
- (3) Einsicht in Personalakten wird nur mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Betroffenen gewährt.

§ 6**Verschwiegenheitspflicht**

¹ Die Gleichstellungsbeauftragten, die/der Stellvertreter sowie die zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Beschäftigten sind hinsichtlich personenbezogener Daten und anderer vertraulicher Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Dies gilt auch über die Zeit ihrer Bestellung bzw. Tätigkeit in der Gleichstellungsstelle hinaus.

§ 7**Beanstandungsrecht**

- (1) ¹ Bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG), das Gleichstellungskonzept und andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern haben die Gleichstellungsbeauftragten das Recht, diese Verstöße zu beanstanden. ² Für die Beanstandung ist eine Frist von zehn Arbeitstagen nach Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten einzuhalten.
- (2) ¹ Über die Beanstandung entscheidet die Dienststellenleitung oder die für sie handelnde Stelle. ² Sie soll die beanstandete Maßnahme und ihre Durchführung so lange aufschieben. ³ Hält sie die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahme und ihre Folgen soweit möglich zu berichtigen sowie die Ergebnisse der Beanstandung für Wiederholungsfälle zu berücksichtigen. ⁴ Hält sie die Beanstandung nicht für begründet, so ist die Ablehnung der Beanstandung zu begründen.
- (3) Für die Beanstandung ist folgende Form vorgesehen: Die Gleichstellungsstelle kann zu allen Beschlussvorlagen Stellungnahmen erarbeiten, die dem Stadtrat vorzulegen sind. Wenn die Fachreferentin/der Fachreferent trotzdem dem Stadtrat die der eigenen Meinung entsprechende Vorlage unterbreiten (Antragsrecht gem. Art. 40 GO), so muss sie/er dabei im Text der Vorlage auf die ablehnende oder abweichende Stellungnahme der Gleichstellungsstelle hinweisen und ein abschließendes Votum hierzu abgeben. Der Text der ablehnenden Stellungnahme ist der Vorlage als Anlage beizufügen. Das gemäß der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien zuständige Gremium entscheidet abschließend.

§ 8**Gleichstellungskonzept**

- (1) Der Maßnahmenkatalog zur Förderung der Gleichstellung der Frauen – vgl. Rundschreiben Nr. 13/1994 – bildet die Grundlage für das Gleichstellungskonzept der Stadt Augsburg und dessen Fortschreibungen.
- (2) Die Gleichstellungsstelle erstellt in Kooperation mit der Personalentwicklung alle fünf Jahre eine Fortschreibung des Gleichstellungskonzepts und berichtet dazu in dem hierfür zuständigen Ausschuss.

§ 9**Schlussvorschriften**

¹ Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg (Bekanntgabe) in Kraft. ² Gleichzeitig treten bisherige Regelungen außer Kraft.

Augsburg, 11.05.2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg
für das Haushaltsjahr 2018**

vom 16.05.2018

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 576 997,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 58 701,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb (einschließlich der Betriebskostenabrechnungen FW-Anteil) der Integrierten Leitstelle (1 015 577,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (183 176,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (189 543,00 €). Er beträgt insgesamt 1 388 296,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:

| | | |
|---------------------------------------|--------|--------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 40,00% | 406 230,80 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 22,32% | 226 676,79 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 12,52% | 127 150,24 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 109 682,31 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,36% | 145 836,86 € |
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:

| | | |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 40,00% | 73 270,40 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 22,32% | 40 884,88 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 12,52% | 22 933,64 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 19 783,01 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,36% | 26 304,07 € |
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:

| | | |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 31,85% | 60 369,45 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 27,74% | 52 579,23 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 14,79% | 28 033,41 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,72% | 20 319,01 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,90% | 28 241,90 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft.

Augsburg, den 16.05.2018
 Zweckverband für Rettungsdienst
 und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl
 Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Vorstellungen auf der Freilichtbühne "Am Roten Tor"

Wegen Vorstellungen auf der Freilichtbühne muss der Straßenzug Eserwall/Rote-Torwall-Straße zu folgenden Terminen für Kraftfahrzeuge jeweils ab 19:45 Uhr gesperrt werden:

- 21.06.2018 Probe
- 22.06.2018 BO 1
- 23.06.2018 Klavierhauptprobe
- 25.06.2018 BO 2
- 26.06.2018 BO 3
- 27.06.2018 BO 4
- 28.06.2018 Orchesterhauptprobe
- 29.06.2018 Generalprobe
- 30.06.2018 Herz aus Gold
- 03.07.2018 Herz aus Gold
- 05.07.2018 Herz aus Gold
- 06.07.2018 Herz aus Gold
- 07.07.2018 Herz aus Gold
- 08.07.2018 Herz aus Gold
- 10.07.2018 Herz aus Gold
- 12.07.2018 Herz aus Gold
- 13.07.2018 Herz aus Gold
- 14.07.2018 Herz aus Gold
- 15.07.2018 Herz aus Gold
- 17.07.2018 Herz aus Gold
- 19.07.2018 Herz aus Gold
- 20.07.2018 Herz aus Gold
- 21.07.2018 Herz aus Gold
- 22.07.2018 Herz aus Gold
- 24.07.2018 Herz aus Gold
- 25.07.2018 Herz aus Gold
- 26.07.2018 Herz aus Gold
- 27.07.2018 Herz aus Gold
- 28.07.2018 Herz aus Gold

Für die Verkehrsteilnehmer ergeben sich folgende Umleitungsstrecken, die ausgeschildert werden:

Aus Richtung Haunstetter Straße

- über Inverness-Allee zur Friedberger Straße und

Aus Richtung Friedberger Straße

- über Inverness-Allee zur Haunstetter Straße und
- über Remboldstraße zur Forsterstraße

Aus Richtung Schaezlerstraße

- über Hermanstraße zur Gögginger Straße und
- über Schießgrabenstraße - Stettenstraße zur Gögginger Straße

Aus Richtung Forsterstraße

- über Remboldstraße zur Friedberger Straße

Die Überfahrt von der Schüle- zur Roten-Torwall-Straße ist unterbunden; dabei wird die Haunstetter Straße ab Einmündung Schertlinstraße zur Sackgasse erklärt.

Nachdem im Bereich Rote-Torwall-Straße/Eserwallstraße **keine** Parkmöglichkeiten angeboten werden können, wird den Veranstaltungsbesuchern dringend empfohlen, bei der An- und Abfahrt öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Bewohner um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen und -umleitungen während den Aufführungen und empfiehlt ortskundigen Kraftfahrern, den Bereich Rotes Tor möglichst weiträumig zu umfahren.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Erz
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Straßenausbaubeiträge abschaffen"**

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Augsburg für das Volksbegehren "Straßenausbaubeiträge abschaffen" (Eintragsfrist vom 13. bis 26. Juli 2018) wird von **Montag, 25. Juni bis Mittwoch, 27. Juni 2018** im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg während der Dienststunden für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldgesetz eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Samstag, 23. bis spätestens Mittwoch, 27. Juni 2018 schriftlich** Einspruch einlegen. **Von Montag, 25. bis Mittwoch, 27. Juni 2018** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 22. Juni 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 27. Juni 2018) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 26. Juli 2018**, 17.30 Uhr im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 26. Juli 2018, 17.30 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Augsburg, 15. Juni 2018

Stadt Augsburg
Bürgeramt
gez. Roßdeutscher

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.06.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2016-43-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Backstube in Burger-Speiselokal mit 38 Sitzplätzen
Baugrundstück: Salomon-Idler-Str. 24 c
Flur Nr.: 5343/5, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.06.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-337-2
Bauvorhaben: Überdachung Mülltonnen und Sichtschutzzaun H = 2,05 m, zwischen Fl.Nr. 162 und 161
Baugrundstück: Fröbelstr. 162
Flur Nr.: 162, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.06.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2018-14-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer ehemaligen Apotheke zum betreuten Treffpunkt für drogenabhängige Menschen für eine temporäre Nutzungsdauer von 2 Jahren
Baugrundstück: Branderstr. 60
Flur Nr.: 4485/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (l. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.06.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-278-2
Bauvorhaben: Umnutzung einer Ausstellungshalle zur Bauaktenverwaltung des Bauordnungsamtes
Baugrundstück: Imhofstr. 7
Flur Nr.: 4960, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a)Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg,

E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de

b)Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c)www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 18 028 04

d)Sanitärarbeiten

e)Augsburg, Luitpold-Grundschule

f] Die Leistungen umfassen im Wesentlichen: Sanierung der Sanitärinstallation

- 40 m Entwässerungsleitungen aus Gusseisen oder Kunststoff DN50 – DN100 zur Demontage und Entsorgung

- 160 m Trinkwasserleitungen aus verz. Stahl DN15 – DN50 Demontage und Entsorgung

- 15 St sanitäre Einrichtungsgegenstände zur Demontage und Entsorgung

- 240 m Abwasserleitungen DN50 – DN100 aus Gusseisen zur Montage

- 265 m Trinkwasserleitungen aus Edelstahl DN12 – DN50 einschließlich Dämmung zur Montage

- 21 St sanitäre Einrichtungsgegenstände zur Montage

- 3 St dezentrale Überflurhebeanlagen

h] keine Lose

i] Montagebeginn: ca. KW 31 / 2018, Fertigstellung: ca. KW 35 / 2019

j] Nebenangebote sind nicht zugelassen

k] siehe a] bzw. c]

n] 20.06.2018 – 11:30 Uhr

o] siehe a] bzw. c] oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg

p] deutsch

q] 20.06.2018 – 11:30 Uhr siehe a] bzw. c]), Bieter und ihre Bevollmächtigten

r] Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 2% der Abrechnungssumme erforderlich

- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen in den letzten drei Jahren mit Erfolg ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertig zu stellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 „Eignungserklärung“ bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.
Vergleichbare Leistungen sind nachzuweisen durch Angabe von Referenzobjekten mit Nennung eines Ansprechpartners.
Termingerechte Ausführung ist nachzuweisen durch Darstellung des Firmenprofils unter Nennung der Anzahl der Beschäftigten und deren Qualifikation.
- v) Zuschlagsfristende 20.07.2018
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg,
E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 18 028 06
- d) Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten - Luitpold-Grundschule Augsburg, 1. Bauabschnitt
- e) Brunnenstraße 8, 86165 Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
- Demontage bestehender Dachaufbau ca. 760 m²
- Dampfsperre, Wärmedämmung und 2-lagige Bitumenabdichtung ca. 740 m²
- Spenglerarbeiten Titanzink
- h) keine Lose
- i) Ausführungsfristen:
Beginn: ca. KW 31 / 2018
Fertigstellung: ca. KW 43 / 2018
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 04.07.2018 - 10:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) deutsch
- q) 04.07.2018 - 10:30 Uhr siehe a) bzw. c), Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 2% der Abrechnungssumme erforderlich
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen in den letzten drei Jahren mit Erfolg ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertig zu stellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.
Vergleichbare Leistungen sind nachzuweisen durch Angabe von Referenzobjekten mit Nennung eines Ansprechpartners.
Termingerechte Ausführung ist nachzuweisen durch Darstellung des Firmenprofils unter Nennung der Anzahl der Beschäftigten und deren Qualifikation.
- v) Zuschlagsfristende 03.08.2018
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 547, 86150 Augsburg,
E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 420 18 BT1 031
- d) Ausführung von Bauleistungen - Verbau - und Erdarbeiten
- e) Stadt Augsburg, Generalsanierung Stadttheater
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
Herstellung Baugrubenverbau und Erdaushub für archäologische Untersuchungen sowie Neubau Trafostation, Transport Aushub zu Zwischenlager und Entsorgung
- Leistungsumfang:
- Bohrträgerverbau ca. 285 m²
- Entfernen Asphaltbeläge ca. 250 m²
- Erdaushub nach Anweisung Archäologen ca. 850 m³
- Entsorgung Erdaushub ca. 1.770 to
- Bauzaun Stahlgitterelemente ca. 80 m

- g) keine
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsbeginn: 04.10.2018
Fertigstellung: 30.11.2019
- j) nein
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 17.07.2018, 10:30 Uhr
- o) siehe a) bzw. c) bzw. Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
- p) Deutsch
- q) Dienstag 17.07.2018, 10:30 Uhr, Bieter und deren Bevollmächtigte
- s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsordnung. Abschlags- und Schlusszahlung nach §16 VOB/B
- u) Eigenerklärung mit Formblatt 124. Nachweis der Eignung entsprechend § 6a VOB/A
- v) Die Bieter sind bis 31.08.2018 an Ihr Angebot gebunden
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg,
E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
3. elektronisch in Textform oder schriftlich
4. www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 18 S 40 01)
5. Lieferung und Montage von mobilen Durchfahrtssperren in Augsburg
6. keine
7. keine
8. 23.08.2018
9. siehe 1. bzw. 4.
10. Öffnungstermin Montag, 02.07.2018 um 11:30 Uhr, Bindefrist endet am 01.08.2018
11. Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttoauftragssumme.
Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.
12. 20 v. H. nach Auftragserteilung, 30 v. H. nach Vorlage der freigegebenen Planung, 50 v. H. nach Fertigstellung
13. entsprechend § 31 UVgO / Eigenerklärung Formblatt L 124
14. siehe Formblatt L 211

Stadt Augsburg
Referat 6